

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 282 (19.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 282.

Commissionsbericht

über

die Mittheilungen der zweiten Kammer,  
die Einführung einer neuen bürgerlichen Proceßord-  
nung betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath Kirn.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Sie haben bereits die Berichte der Commission über ein-  
zelne Abschnitte des Entwurfs einer neuen bürgerlichen Proceß-  
ordnung, welchen die hohe Regierung bei dem Beginnen dieses  
Landtages der zweiten Kammer der Landstände hat übergeben  
lassen, — über die Gant- und Executionordnung — vernom-  
men. Mir ist der schwierige Auftrag geworden, Ihnen nunmehr  
auch über die allgemeine Frage: ob die Einführung dieser  
Proceßordnung im Ganzen, und auf welche Weise, noch auf  
diesem, ehestens zu Ende gehenden Landtage beschloffen werden  
solle? Vortrag zu erstatten.

Die zweite Kammer hat diese Frage unlängst in Berathung  
genommen und Beschlüsse darüber gefaßt, welche sie zur diessei-

tigen Bestimmung mitgetheilt hat. Sie sind in ihren Erlassen vom 14. November und 2. December d. J. enthalten. Der erste befaßt sich mit den Grundbestimmungen einer neuen Proceßordnung, wie man sie für das Großherzogthum Baden zu erhalten wünscht; der zweite mit der wirklichen Annahme und gesetzlichen Einführung des neuen Entwurfs. Beide stehen mit einander im genauesten Zusammenhang; der Eine ist die Grundlage des Andern. Ueber beide kann daher auch der gegenwärtige Bericht gleichzeitig sich erstrecken, und daß dies geschehen, ist durch die wirklich obwaltenden Verhältnisse, nämlich durch die Kürze der Zeit, welche eine Trennung und umständlichere Bearbeitung, obgleich dieses der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes sonst würdig und angemessen wäre, streng geboten. Zur nähern Erklärung dieser Verbindung wird übrigens auch die Bemerkung genügen, daß die zweite Kammer, indem sie vorerst die Grundbestimmungen einer neuen Proceßordnung berathen, sich demnächst für die Einführung des vorliegenden Entwurfs entschieden hat, weil sie anerkannten, daß derselbe mit diesen Grundbestimmungen übereinstimmt.

Die zweckmäßigere Verfassung der Gerichte und die Verbesserung des Verfahrens bei denselben, ist ein Gegenstand, welcher schon seit einer Reihe von Jahren sowohl die Literatur als die Gesetzgebungsbehörden vieler Staaten — vorzüglich in Deutschland, beschäftigt. Ueberall sind die Mängel aufgedeckt, und das Bedürfniß besserer Einrichtungen ist anerkannt worden — am meisten in denjenigen Staaten, welche in der neueren Zeit Constitutionen erhalten haben, in welchen aber die bestehenden Gerichtsverfassungen und die das prozessualische Verfahren mit dem Geist der Staatsverfassungen noch nicht im Einklang stehen.

Was das Großherzogthum Baden insbesondere betrifft, so befindet man sich daselbst ganz in dem nämlichen Fall. Es wird, um die Gränzen, welche dieser Vortrag haben muß, nicht

zu überschreiten, genügen, zu sagen, daß unsere Regierung selbst das Bedürfniß einer totalen Reform längst anerkannt, daß sie nach frühern Vorkehrungen, welche nicht zum Ziele führten, endlich diejenigen Einleitungen gemacht hat, welche das Werk, das Uns nun zur Annahme vorliegt, hervorgebracht haben, — es wird hinreichend sein, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gar keine eigentliche Untergerichtsordnung, und für die Obergerichte nur mangelhafte, wenn gleich nebenbei doch manches Gute und Zweckmäßige enthaltende, Vorschriften haben, und daß die Untergerichte, bei welchen noch die Justiz mit der Administration vereinigt ist, und eben deswegen nur meistens als Nebensache behandelt wird, ihrem hohen Beruf durchaus nicht entsprechen.

Nach dieser kurzen Einleitung zu den Mittheilungen der andern Kammer übergehend, und zwar zuerst zu jener, welche die von ihr anerkannten Grundbestimmungen einer neuen Proceßordnung enthält, muß ich vorerst abermal darauf aufmerksam machen, was die Zeit gebietet, daß sie nämlich keine umständliche Erörterungen — daß sie nur das, was die Commission in ihrer Berathung beschlossen hat, und überall einige Hauptmotive oder die zur Verständigung nöthigen Erläuterungen anzuführen gestattet. Einzelne Bestimmungen sind zum Theil von der Art, daß sie für die umfassendste Bearbeitung empfänglich wären, und solche auch in der Literatur längst gefunden haben. Hier wäre aber der Ort nicht dazu. Indessen finden wir bereits neben den neuesten Verhandlungen der andern Kammer ausreichende Hülfsmittel zur Begründung unseres Urtheils in den gründlichen Vorarbeiten, welche wir alle in Händen haben, nämlich in dem an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von der Gesetzgebungs-Commission erstatteten Bericht und den von einem andern Mitglied dieser Commission bearbeiteten Motiven zum Entwurf der bürgerlichen Proceßordnung, auf welche auch der Berichterstatter sich im Allgemeinen

beziehen muß. Uebrigens werden die Beschlüsse der andern Kammer über diese Grundbestimmungen in dem Fall, wenn ihr endlicher Beschluß über die wirkliche Einführung der neuen Proceßordnung die Zustimmung auch dieser hohen Kammer erhalten sollte, dahier wohl keiner besondern Schlussfassung bedürfen, wenn gleich der Bericht eine summarische Erörterung derselben nicht umgehen könnte.

#### Grundbestimmungen einer neuen Proceßordnung.

- 1) Für die Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz sollen Collegialgerichte errichtet werden.
- 2) Nur bestimmte Gattungen von Rechtsstreitigkeiten und nebst den Gegenständen von geringerem Belange sollen durch Einzelrichter in erster Instanz entschieden werden.

Beide Bestimmungen stehen in genauer Verbindung; die erste bildet die Regel, die andere die Ausnahme. Eine nothwendige Folge derselben würde die so dringend gebotene Trennung der Administration von der Justiz sein.

In der Commission der andern Kammer herrschte hierüber bekanntlich eine Meinungsverschiedenheit, und es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Minorität derselben, welche auf die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz ohne Unterschied des Gegenstandes von Einzelrichtern wie bisher, jedoch mit Trennung der Justiz von der Administration und mit Einführung der Gerichtsöffentlichkeit den Antrag stellte, sehr wichtige und praktische Gründe dafür angeführt hat, wenn gleich die Kammer denselben nicht beigetreten ist. Der Kostenpunkt ist dabei einer besondern Berücksichtigung werth.

Dagegen ist auf der andern Seite auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Behandlung und Entscheidung der Rechtsachen vor Collegialgerichten an Gründlichkeit und an dem öffentlichen

Bertrauen nur gewinnen kann, weshalb dann auch der Kostenpunkt vielleicht nicht in Anschlag zu bringen wäre.

Die zweite Kammer will indessen Collegialgerichte erster Instanz nur mit Ausscheidung bestimmter Gattungen von Rechtsstreitigkeiten, und nebst dem von Gegenständen von geringerem Belang. Diese, beiläufig so, wie sie in einem von der Großh. Regierung derselben Kammer im Monat Juni d. J. übergebenen Gesetzentwurf ausgezeichnet worden sind, würden auch in der Zukunft forthin von Einzelrichtern entschieden werden. Die Wirksamkeit jener Gerichte in erster Instanz beschränkte sich demnach eigentlich auf die wichtigern Rechtsgegenstände, und in so weit sind sie ohne Zweifel eine sehr empfehlenswerthe Anstalt.

Indessen handelt es sich jetzt noch nicht davon, sie ins Leben zu rufen, indem der Antrag der zweiten Kammer in Beziehung auf die Einführung der neuen Proceßordnung die Einführung der Collegialgerichte erster Instanz vor der Hand selbst noch suspendirt wissen will. Der Einführung der Proceßordnung ist dies auch nicht hinderlich, indem bei ihrer Abfassung hierauf schon Rücksicht genommen worden ist. Sollen in der Zukunft Collegialgerichte der fraglichen Art errichtet werden, so kann dies nur durch ein besonderes Gesetz geschehen, welches zur nähern Erwägung ihrer Nothwendigkeit oder Nüglichkeit Anlaß geben wird. Eben deswegen glaubte auch die Commission, zur Zeit der Nothwendigkeit enthoben zu sein, hierüber eine bestimmte Ansicht zu äußern, und der künftigen Berathung dadurch vorzugreifen.

Die 3te und 4te Grundbestimmung betreffen das mündliche Verfahren vor dem Gericht, und zugleich die Zulassung des Schriftlichen entweder überhaupt oder in Verbindung mit dem Erstern.

Das mündliche Verfahren in den Proceßverhandlungen vor den Untergerichten war bis jetzt nach den meisten Gerichtsord-

nungen, und namentlich auch bei Uns vorgeschrieben, und nur in seltenen Fällen, meistens nach dem ausschließenden Ermessen des Richters selbst das Schriftliche gestattet.

Vor den Obergerichten aber war Ersteres ganz untersagt. Darin lag theils eine Beschwerlichkeit für die Partheien, theils eine Beschränkung ihrer Willkühr, welche ihnen die Wahl nicht gestattete, ihre Rechtsangelegenheiten auf die eine oder die andere Art vor Gericht vorzutragen, oder vortragen zu lassen, der größern Kosten nicht zu erwähnen, welche die gebotene schriftliche Verhandlung vor den Obergerichten nothwendig mit sich führte.

Hierin wird nun durch Anwendung der Vorschriften, welche der Entwurf der Proceßordnung giebt, ein angemessenes Mittel getroffen. Bei dem Verfahren vor den Untergerichten, worunter hier eigentlich der Einzelrichter verstanden werde, ist zwar die mündliche Verhandlungsweise ebenfalls als Regel bezeichnet; es ist jedoch den Partheien gestattet, dabei auch schriftliche Aufträge zum Protokoll zu übergeben; ferner dürfen alle einseitige Gesuche, wobei nicht beide Partheien vor Gericht zusammen stehen müssen, schriftlich eingereicht werden. Die Partheien können endlich überhaupt sich vereinigen, ob sie schriftlich oder mündlich verhandeln wollen, sie können solches auf das ganze Verfahren ausdehnen, und selbst auf den einseitigen Antrag einer Parthei kann dies von dem Richter nach Ermessen gestattet werden.

Bei den Ober- und überhaupt bei den Collegialgerichten bilden diese Bestimmungen zwar auch die Regel; sie unterbringen zugleich aber Beschränkungen oder Abänderungen, welche die Eigenheit der Verhältnisse bei solchen Gerichten erfordert, namentlich ihre collegialische Verfassung und die Deffentlichkeit der Verhandlungen, welche der Entwurf für diese Gerichte verlangt, so weit solche nämlich Statt findet. Gewisse Handlungen der Partheien, namentlich solche, welche die Grundlagen zur künf-

tigen Entscheidung enthalten, insbesondere Klage und Einreden in der Art verfaßt, wie die achte Grundbestimmung, wovon in der Folge die Rede sein wird, vorschreibt, sollen zwar schriftlich zu den Acten gebracht, oder in einem Protokoll niedergelegt werden. Im Uebrigen kann aber nach der Uebereinkunft der Partheien oder auch nach dem Ermessen des Richters auf Ansuchen einer Parthei das für die weitem Verhandlungen als Regel geltende mündliche Verfahren aufgehoben werden.

37 Die Vortheile dieser Einrichtung sind von unverkennbarem Werth. Sie setzen der Willkühr der Partheien keine andere Schranken, als diejenige, welche nach den Verhältnissen nöthig sind; sie kürzen das Verfahren, besonders bei den Obergerichten ab, ohne seiner Gründlichkeit zu schaden, vermindern die Kosten und erleichtern dem Richter, der die Vorträge der Partheien selbst anhört, die Beurtheilung und gerechte Entscheidung der vor ihm vorgetragenen Rechtsangelegenheiten. Es darf wohl noch hinzugefügt werden, daß die Ausführung des Grundsatzes in dem vorliegenden Gesetzentwurf mit möglichster Vorsicht und Consequenz immer annähernd dem in deutschen Staaten wirklich bestehenden processualischen Verfahren, so weit es durch Doctrin und Erfahrung gut gefunden worden ist, und ohne blinde Nachahmung der in einem benachbarten Staat eingeführten Proceßordnung geschehen ist. Diese Einrichtung als gut, als eine wirkliche Verbesserung bei uns anzuerkennen, möchte daher nirgends einem Anstand unterliegen.

Die 5te Grundbestimmung spricht den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsitzung für alle Gerichte aus, und

die Ore die Abweichung von diesem Grundsatz, und zugleich deren Beschränkung auf die Fälle des Satzes 1103. des Entwurfs der Proceßordnung.

Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist in zweifachem Sinn zu verstehen, und also auch in dem Entwurf der Pro-



cesordnung durchgeführt. Einmal: daß der Kenntniß der Partheien nichts vorenthalten bleibe, was die gerichtlichen Verhandlungen nur immer in Beziehung auf ihre Rechtsangelegenheiten enthalten, selbst die Ansichten und Gründe des Richters für die von ihm ertheilte Entscheidung. Insoweit hat sie auch bis jetzt schon nach unserer Proceßordnung, und nur mit der Beschränkung bestanden, daß die Entscheidungsgründe des Richters zwar nicht, wie nach der vorgeschlagenen neuen Ordnung geschehen soll, den Partheien mitgetheilt wurden, doch aber deren Einsicht und selbst die Erlaubniß, solche auf der Gerichtskanzlei zu extrahiren, denselben gestattet war.

Es wird aber jetzt mehr verlangt, und der Entwurf giebt auch dazu die nähern Bestimmungen an, nämlich eine Oeffentlichkeit der Verhandlungen, bei welchen auch allen bei denselben nicht betheiligten Personen der Zutritt gestattet wird, oder wenigstens, wie in dem §. 123. des Entwurfs bestimmt ist, wenn die Verhandlung vor dem Einzelrichter Statt findet, den Partheien erlaubt wird, einen oder mehrere Begleiter vor das Gericht mitzubringen. Es versteht sich, daß die Oeffentlichkeit überhaupt nur für diejenige gerichtliche Handlungen gilt, welche nicht nothwendig nach den Erfordernissen eines gründlichen Rechtsverfahrens oder den Vorschriften des Proceßgesetzes auf irgend eine Weise schriftlich zu den Acten gebracht werden müssen, oder als Zwischenhandlungen auf die Entscheidung keinen Einfluß haben.

Die mit Beziehung auf den §. 1103. des Entwurfs verlangten Ausnahmen bestehen darin, daß

- a) auf Begehren nur einer Parthei in Streitsachen zwischen Eheleuten unter sich, und zwischen Eltern und Abkömmlingen,
- b) auf Begehren beider Parteien oder ihrer dazu besonders Bevollmächtigten in allen andern Sachen, endlich
- c) von den Gerichten selbst in allen Fällen von Amtswegen,

wo dasselbe ermist, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen werde

die Verhandlung in bloßer Anwesenheit der streitenden Theile und ihrer Vertreter vorgenommen werden darf. In allen diesen Fällen steht jedoch jeder Partei das Recht zu, drei Freunde oder Verwandte, außer ihrem Anwalte, zur Seite zu haben.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege hat eben so vielfach ihre Gegner als ihre Vertheidiger gefunden, wiewohl anzunehmen sein dürfte, daß, nachdem die Discussion darüber aufgehört hat neu zu sein, die Zahl der Erstern merklich sich vermindert, und in gleichem Verhältniß jene der Letztern, besonders in constitutionellen Staaten sich vermehrt hat. Die Wahrheit wird ohne Zweifel hier, wie überall, in der Mitte liegen. Wenn die Rechtsausführungen ohne vorher schon in den Acten des Gerichts erhaltene sichere Grundlage, welche die Elemente zur Fassung eines Urtheils für den Richter gewährt, wie man nicht ohne Grund dem französischen Proceß vorwirft, lediglich dem künstlichen rednerischen, gerade durch das Auditorium mehr angespornten Vortrag der Sachwalter in den öffentlichen Verhandlungen überlassen werden, und das Gericht erst aus diesem die Gründe seiner Entscheidung hauptsächlich schöpfensoll, so wird man nicht läugnen können, daß dadurch der gründlichen und unbefangenen Ausmittelung und Entscheidung des Rechts große Gefahr droht. Der Richter wird entweder nicht immer gehörig unterrichtet, oder der Gefahr der Täuschung preis gegeben sein. Die Fragen, welche an die Parteien selbst zu stellen, er das Recht hat, werden hier nicht überall ausbelfen, weil dazu die Gabe schneller Auffassung der Momente und besondere Gewandheit gehört, welche nicht jedem gegeben ist.

Dieser Besorgniß ist in unserem Entwurf mit aller Vorsicht

begegnet, wie bei den nachfolgenden Grundbestimmungen nachgewiesen werden wird. In dieser Beziehung kann also der Einführung der Oeffentlichkeit, welche bei uns nur eine zweckmäßig beschränkte werden soll, keine Einwendung entgegen gesetzt werden.

Eine solche Oeffentlichkeit der Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen, wovon zur Zeit hier nur die Frage ist, — in peinlichen wird sie wohl noch weniger bestritten werden können, wenn sie dereinst in Rede kommt — kann nicht nur nirgends Gefahr drohen, sie wird vielmehr vielfach nützlich werden, und von den Einrichtungen eines constitutionellen Staats scheint sie unzertrennlich zu sein.

Die Oeffentlichkeit wird die Controle für den verfassungsmäßig unabhängigen Richter, und die Schutzwehr der Parteien gegen richterliche Willkür sein. So wie die Gesetzgebung und Verwaltung in einem constitutionellen Staat dem öffentlichen Urtheil unterliegt, so darf auch die Verwaltung der Gerechtigkeit kein Geheimniß haben. Sie muß öffentlich, vor den Augen des Publicums handeln — sie muß ihm die Ueberzeugung gewähren, daß sie die Parteien hinreichend gehört, die Gründe ihrer Rechtsansprüche und ihre Vertheidigung vollständig gewürdigt, — daß keine Gründe ihre Entscheidung motivirten, welche das öffentliche Urtheil zu scheuen haben.

Diese Einrichtung wird zugleich, wie ich mit Beziehung auf den schon oben angeführten Bericht der Gesetzgebungscommission zu bemerken mir erlaube, eine Bildungsschule für die Rechtsanwälte, und, was ich hinzufüge, auch zugleich für die Richter selbst werden; die öffentliche Ausübung ihres Berufes wird sie nöthigen, diejenige Haltung sich eigen zu machen, welche seiner hohen Wichtigkeit und Würde entsprechend ist, — sie wird, wenn sie denselben angemessen erfüllen, ihnen zugleich jenen Grad von Achtung in der öffentlichen Meinung sichern, welche nothwendige Bedingung des Vertrauens in ihre Wirk-

samkeit ist. Sie ist ferner ein durchgreifendes Mittel, der Process sucht Schranken zu setzen, weil sie die Entehrung vor dem Publicum fürchten wird. Sie verletzt aber auch keine Privatrechte, weil, wenn sie in der Regel auch nur auf das Verlangen beider Theile aufgehoben werden kann, einem jeden derselben ohnehin das natürliche Recht zusteht, seine streitige Privatsache der Publicität zu übergeben. Eben so wenig kann sie der sittlichen Schicklichkeit zu nahe treten, weil, wo dieser Fall zu besorgen wäre, das Gericht ermächtigt ist, dem Publicum von Amtswegen die Thüren zu verschließen, von keinem Richter aber unterstellt werden darf, daß er das, was hier die Pflicht an ihn fordert, unbeachtet lassen werde.

Die Einführung der Oeffentlichkeit in unsere Gerichtssäle dürfte im Anfang freilich manchen Schwierigkeiten unterliegen. Diese werden sich aber lediglich auf die Neuheit der Anstalt beschränken, auf die Einrichtung der Gerichtslocalitäten, so wie auf die Einübung der Richter und Anwälte. Unausführbarkeit liegt hierin durchaus nicht. Diese Schwierigkeiten können daher auch nicht als abhaltende Bedenken angesehen werden.

Was übrigens die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Einzelrichtern betrifft, so wird die Folge dieses Vortrages Gelegenheit geben, noch einmal darauf zurück zu kommen.

Nach der 7ten Grundbestimmung soll die im Entwurf angenommene sogenannte Verhandlungsmagime, nach welcher der Richter zwar die processualische Verhandlungen zu leiten, nicht aber in diesen Verhandlungen selbst thätig einzuschreiten hat, so wie die Art, wie sie im Ganzen in dem Entwurf durchgeführt worden, beibehalten werden.

Es würde zu weit führen, und die Gränzen eines solchen Verraths bei Weitem überschreiten, wenn man diese Grundbestimmung in ihrem ganzen Umfang beleuchten wollte. Es handelt sich hier von einem Grundsatz, der durch den ganzen Entwurf durchgeführt worden, und in unserem Processrecht

nicht neu ist. Er ist wesentlich dem gemeinen, in Deutschland bis jetzt üblich gewesenen Proceß entnommen, und bestimmte und angemessene Vorschriften sollen seine zweckmäßige Anwendung in allen Theilen des Rechtsstreites sichern. Der Richter läßt hiernach die streitenden Theile in gesetzlicher Ordnung selbstthätig vor sich handeln, und hat die Befugniß und die Pflicht durch seine Aufsicht und Leitung dafür zu sorgen, daß der gesetzmäßige Gang der Verhandlungen eingehalten, sofort auf diese Weise der Rechtsstreit in *statum judicandi* gesetzt werde. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ihm denn auch ein darauf beschränktes Fragerecht an die Parteien für die Fälle gestattet, wo es ihren Vorträgen an der sicheren, zur Begründung einer gerechten Entscheidung erforderlichen Klarheit und Vollständigkeit gebricht.

Bei dieser Methode wird einer Seits die Freiheit der Parteien in der Selbstbehandlung ihrer Rechtsangelegenheiten so wenig, als mit dem Zweck und den processualischen Vorschriften vereinbarlich ist, beschränkt; anderer Seits aber werden die Verhandlungen stets in der gehörigen Richtung gehalten, unnöthiger Aufwand an Zeit und Kosten wird abgeschnitten, und dem Richter zur gerechten Entscheidung des Rechtsstreites der Weg gebahnt.

Diese Maxime hält eigentlich den Mittelweg zwischen der durch die Preussische, seit dem Jahre 1780 bestehende Proceßordnung eingeführte Untersuchungsmethode, welche dem Richter die freieste Einwirkung in die Verhandlungen gestattet, und die Parteien gleichsam ganz unter seine Vormundschaft stellt, — und der Maxime des französischen Civilprocesses nach welcher, im Gegensatz von der vorigen, den Parteien der weiteste Spielraum in den Verhandlungen eingeräumt ist, eine durchgängige richterliche Proceßleitung gar nicht Statt findet, und dasjenige, worauf es bei der Entscheidung eigentlich ankommt, meistens erst in der letzten, nämlich der öffentlichen

Verhandlung, erörtert wird, wo Alles von der Geschicklichkeit und Gewandtheit der Redner abhängt.

Die letzte Maxime dürfte wohl am wenigsten Nachahmung verdienen. Aber auch jene der preussischen Proceßordnung ist bedenklich deswegen, weil sie die Selbstthätigkeit der Proceßführenden zu sehr beengt, und ihr Interesse zu viel von der Individualität des Richters, seiner Aufmerksamkeit, seiner Geschicklichkeit und seinem guten Willen abhängig macht. Sie hat deswegen auch noch keine Nachahmung gefunden, und, außer Preußen, hat die Doctrin fast durchgängig sich gegen sie erklärt.

Es wird demnach unserer Gesetzgebungscommission der Beifall nicht zu versagen seyn, wenn sie eine, obgleich alte, aber von deutscher Gründlichkeit erfundene, durch die Erfahrung bewährte Methode in ihrer Befestigung beibehalten hat, und solche mit Sorgfalt durch die ganze Proceßordnung durchzuführen bemüht war.

Die 8te Grundbestimmung sagt: daß alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel, und also alle Beweismittel gleichzeitig, somit ohne den Erfolg des etwa schon gebrachten abzuwarten, angebracht werden müssen.

Auch dieser Grundsatz, welchen man mit der Benennung der *Eventualmaxime* bezeichnet, ist dem gemeinen deutschen Proceß entnommen, und gründet sich selbst auf ein altes ehrwürdiges Reichsgesetz. Auch die Großherzoglich Badische Obergerichtsordnung hat ihn adoptirt, und er ist daher in unserm Rechtsverfahren einheimisch und noch wirklich geltend. Er ist wesentlich, und die Grundlage einer guten Proceßordnung, um dem Rechtsstreit sogleich bei seinem Beginnen seine bestimmte Richtung zu geben, denselben von Richteramtswegen gehörig zu leiten, unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten, welche entweder durch Ungeschicklichkeit oder Chikane der Parteien und ihrer Sachwalter veranlaßt werden können, abzuschneiden, und die Streitfrage in die Lage zu setzen, daß sie von dem Richter mit Suver-

läufigkeit beurtheilt und entschieden werden kann. Worin er besteht, ist in der hier fraglichen Grundbestimmung selbst ausgesprochen.

Jene Proceßordnungen, deren in dem vorigen Absatze erwähnt worden ist, haben diesen Grundsatz nicht aufgenommen. Die Preussische bedarf ihn eigentlich nicht, weil dort der Richter alle That- und Rechtsverhältnisse von Amtswegen untersuchen und erheben muß. Bei dem französischen Proceß aber ist der Mangel dieser Vorschrift gerade das Hauptgebrechen, woran derselbe leidet, welches das Verfahren verwickelt, und die Entscheidung unsicher macht.

Die 9te Grundbestimmung sagt: es darf in der Regel keine Zurückweisung unbegründeter Anträge — (kein *decretum rejeitorium*) von Amtswegen, sondern nur auf Vernehmung des Gegentheils erfolgen.

Dieser Grundsatz beruht auf der bei der 7ten Grundbestimmung dargestellten Handlungsmaxime und der dem Richter übertragenen, nur beschränkten Proceßleitung. Er soll in die Freiheit der Handlungen der Parteien nicht eingreifen, sofern es die gesetzliche Ordnung des Proceßganges nicht erfordert. Dies ist die Regel. Ausnahmen davon gestattet aber das Gesetz in Fällen, wo offenbar die Interessen der andern Partei durch Anwendung des Grundsatzes verletzt würden, wie z. B. nach §. 358. des Entwurfs, worin dem Richter die Befugniß ertheilt wird, eine nach dem eigenen Vortrag des Klägers in Rechten unzweifelhaft ungegründete Klage von Amtswegen zurückzuweisen. In diesem Fall würde es gegen Recht und Billigkeit streiten, den Beklagten durch richterliche Einschreitung in einen Rechtsstreit zu verwickeln, über dessen Erfolg zum Voraus kein Zweifel besteht.

Die 10te Grundbestimmung enthält die von der zweiten Kammer ausgesprochene Anerkenntniß, daß die Art, wie in dem Entwurfe auf die Beschleunigung der Proceße durch die den

säumigen oder ungehorsamen Parteien zugeachten Rechtsnachtheile Bedacht genommen ist, im Allgemeinen, das ist, mit Vorbehalt der Prüfung der einzelnen auf dem Grundsatz beruhenden Vorschriften zweckmäßig seien.

Die Verzögerung der Prozesse, soweit sie durch Ungehorsam oder grobe Nachlässigkeit der Parteien veranlaßt werden kann, muß möglichst verhütet werden. Die Beschleunigung derselben ohne Störung eines ordnungsmäßigen Verfahrens wird mit Recht an die Gesetzgebung und an den Richter verlangt. Die Mittel dazu bestehen zum Theil darin, daß für die einzelnen Handlungen bestimmte Fristen festgesetzt werden, und daß die Einhaltung derselben an Rechtsnachtheile, — Präjudizien — geknüpft wird. Wie dies in dem Entwurf ausgeführt worden ist, wird von der zweiten Kammer im Allgemeinen als zweckmäßig anerkannt. Sie behält dabei sich nur die Prüfung der einzelnen auf dem Grundsatz beruhende Vorschriften vor. Dies wird allerdings seiner Zeit geschehen können, wenn einmal die Proceßordnung im Ganzen, oder wenigstens dieser Theil derselben einer nähern Erörterung unterworfen wird. Vor der Hand möchte man jene Anerkenntniß nicht in Zweifel stellen. Dieses aber mit den einzelnen Bestimmungen zu belegen, würde in ein Detail führen, welches zu weitläufig und auch eben wegen der für die Zukunft vorbehaltenen nähern Prüfung jetzt unnütz sein würde.

Endlich wird durch

Die 11. Grundbestimmung den Parteien das Recht eingeräumt, die Vorschriften der Proceßordnung verträglich abzuändern, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Abänderungen nicht im Widerspruche mit einem gebietenden oder verbietenden, oder mit einem Gesetze stehen, das auf einem öffentlichen Interesse beruht, und mit der weitern Beschränkung, daß sie die Berrichtungen des Richters nicht erschweren, vielmehr erleichtern.



Diese Bestimmungen, welche den Parteien eine gewisse Freiheit über die Art der Ausführung ihrer Rechtsangelegenheiten vor dem Richter vindiziren will, spricht nach ihrer klarer Fassung für sich selbst; sie ist auch in ihrer Art eigentlich nicht neu, weil ihr bis jetzt noch kein verbotendes Gesetz entgegen gestanden hat, und wird daher so wenig einer näheren Begründung als Erläuterung bedürfen. Sie ist übrigens die letzte jener Grundbestimmungen, welche die zweite Kammer ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Sie haben nun, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Grundbestimmungen vernommen, auf welche der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegte Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung gebaut ist, und welche in demselben durchgeführt sind. Erhalten solche Ihren Beifall, so wird es Ihnen auch nicht schwer fallen, über die zweite Mittheilung der andern Kammer, welche die wirkliche Einführung dieses Entwurfs als Proceßgesetz für das Großherzogthum zum Gegenstand hat, und auf welche nunmehr in diesem Bericht überzugehen möglich wird, sich zu entscheiden. Es handelt sich hier darum, ob Sie eben so, wie diese Kammer gethan hat, ohne specielle Prüfung und Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, außer jenen beiden Abschnitten desselben, worüber besondere Berichte erstattet worden sind, sich für dessen gesetzliche Einführung erklären wollen. In die em Fall würde dann erforderlich werden, auch über jene Zusatzartikel einen Beschluß zu fassen, welche die Einführung unmittelbar betreffen, und die letzte Mittheilung der zweiten Kammer ebenfalls enthält; im entgegengesetzten Falle aber dieses unterbleiben können.

Der von dieser Kammer gefasste und zur Beistimmung mitgetheilte Beschluß geht nämlich dahin, *Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse zu bitten:*

„Die vorgelegte neue Proceßordnung und ihre Zusatzartikel mit Ausdehnung der in den Artikel 1102, 1103 und

1104 ausgesprochenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf alle Instanzen, jedoch unter einstweiliger Suspension der Einführung der Collegialgerichte in erster Instanz bei dieseitigen Landesgerichten einführen, und auf geeignetem Wege in Vollzug setzen zu lassen."

Dieser Beschluß enthält neben der allgemeinen oder Hauptfrage zwei Modalitäten, nämlich die Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf alle Instanzen, und die einstweilige Suspension der Collegialgerichte erster Instanz.

Was die Hauptfrage betrifft, so dürften folgende Betrachtungen zur behandelnden Beantwortung derselben führen.

1) Das längst anerkannte dringende Bedürfnis einer umfassenden, gründlich bearbeiteten, auf die von der öffentlichen Meinung allmählig allgemein als zweckmäßig geforderte Einrichtungen angepasste bürgerliche Prozeßordnung für alle Gerichte des Großherzogthums, worüber in dem Eingang dieses Vortrags bereits Mehreres erwähnt worden ist.

2) Das sorgsame Entgegenkommen der Großh. Regierung, welche, nicht abgehalten durch frühere erfolglose Versuche, den Entwurf dazu durch eine Auswahl sachverständiger Männer mit Gestattung hinreichender Zeit bearbeiten, und dann nach der Eröffnung dieses Landtages den Kammern zur Berathung übergeben, auch unter alle Mitglieder derselben zur vorläufigen Kenntniß vertheilen ließ.

3) Das Vertrauen, welches die uns wohl bekannte Bearbeiter des Entwurfs, — Männer, welche zum Theil als ausgezeichnete Geschäftsmänner unter uns leben, zum Theil als Lehrer und Schriftsteller vom Fach einen öffentlichen Ruf genießen, — verdienen, daß sie mit sorgfältiger Benützung sowohl der schon bestehenden Gesetzgebung als der Doctrin ihre große Aufgabe zu lösen bemüht gewesen sein werden.

4) Eben so das Vertrauen in die Regierung selbst, von welcher

vorauszusetzen ist, daß sie nur mit eigener Anerkennung seiner Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit den Entwurf vorgelegt hat, — ferner auch in die andere Kammer, deren besonderer Beruf gewesen war, dem ihr zuerst und in Zeiten übergebenen Entwurf ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und welche erst nach einem langen Zeitraum und nach vorausgegangener Prüfung durch eine zahlreiche, meistens auch mit Männern vom Fach zusammengesetzte Commission für dessen Annahme sich entschieden hat.

Endlich

5) Die Betrachtung, daß ein Gesetz von solchem Umfang und genauesten innern Zusammenhang in allen seinen Theilen, ein Gesetz überdies ganz technischer Art in zahlreichen Versammlungen überhaupt nicht in der gewöhnlichen Form geprüft und discutirt werden kann, daß gewissermaßen immer eine Art von Compromiß auf Auctoritäten über seine Annahme entscheiden, und das Uebrige der Erfahrung und dem geprüften öffentlichen Urtheil überlassen werden muß, welche seine Mängel, oder die auch aus andern Ursachen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Verbesserungen in der Zeit, welche Alles nach und nach zur Reife bringt, aufdecken werden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! würde die Gränzen der Bescheidenheit überschreiten, wenn sie auch auf ihre Prüfung und Beurtheilung des Entwurfs ein Vertrauen in Anspruch nehmen wollte. Sie glaubt aber, daß die vorgetragene Betrachtungen hinreichend seyn werden, Sie zu bestimmen, dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschluß auf die jetzt schon zu bewirkende Einführung des vorliegenden Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung ohne weiteres Eingehen in seine einzelnen Bestimmungen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, und auch die andere Kammer nicht anders verstanden haben kann, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungen, welche die besonders behandelten Abschnitte über

das Sanktverfahren und die Executionsordnung erhalten haben, beizutreten.

Was die besondern, in den Beschluß aufgenommenen Modalitäten, und zwar die Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf alle Instanzen zunächst betrifft, so ist der Inhalt der angeführten Artikel 1102., 1103. und 1104. schon oben bei der 5. und 6. Grundbestimmung ausführlich angegeben worden. Es sind darin die Regeln und auch zugleich die Ausnahmen, jedoch nur für die Collegialgerichte, bestimmt worden. Nach dem 7. Titel des Entwurfs sollte aber bei den Unterge-richten, worunter allezeit Einzelrichter verstanden werden, die Oeffentlichkeit in der hier bezeichneten Ausdehnung nicht Statt finden, wie ebenfalls in diesem Vortrag bereits erwähnt wurde. Dabei wird es wohl auch in der Zukunft bleiben müssen, wenn einstmals Collegialgerichte für die erste Instanz errichtet, und den Einzelrichtern nur noch eine beschränkte Gerichtsbarkeit be-lassen wird. Da aber diese Einrichtung nach der zweiten Mo-dalität zur Zeit noch nicht eintreten soll und kann, weil dies allerdings ein eigenes Gesetz und eine reifere Berathung, welche nebenbei den bedeutenden Kostenpunkt und die eigenen Locali-täten des Großherzogthums zu beachten haben würde, erfor-dert, — da mithin den Aemtern, wie sie jetzt noch bestehen, die Rechtspflege in dem bisherigen ausgedehnten Umfang be-lassen wird, so wird auch die Einführung einer weitem Oeffent-lichkeit bei ihren Verhandlungen, so weit sie ausführbar ist, nicht zweckwidrig, wenigstens im Allgemeinen nicht zu bean-standen sein. Sie wird auch hier jene Vortheile gewähren, welche überhaupt von dieser Einrichtung zu erwarten sind; für die nöthigen Vorkehrungen aber, welche wohl ganz einfach sein dürften, wird die Großh. Regierung zu sorgen haben. Da, wo die Localität sie allenfalls nicht gestattet, wird sie, unbe-schadet des Grundsatzes, von selbst unterbleiben müssen. Zu bedauern bleibt übrigens nur, daß die schon längst als noth-

wendig und dringend erachtete Trennung der Justiz von der Verwaltung, ohne welche die Rechtspflege bei den Aemtern oder Einzelrichtern zu ihrer Vollkommenheit und Würde nicht gelangen kann, noch länger ausgesetzt bleiben soll.

#### Die Zusatzartikel betreffend.

Art. 1. setzt den Termin zur Wirksamkeit der Proceßordnung auf den 1. Mai 1832. Derselbe könnte zwar als etwas beeengt erscheinen. Wenn man aber mit Grund unterstellen darf, daß der schon lange der Publicität übergebene Entwurf bereits in den Händen einer großen Anzahl von Richtern und Anwälten, derjenigen wenigstens gewiß sich befindet, welche an der vaterländischen Gesetzgebung, soweit sie ihren Beruf angeht, aufrichtigen Antheil nehmen, — und wenn zugleich ebenfalls mit Grund behauptet werden darf, daß das Studium dieses, wenn gleich weitläufigen, aber mit sorgfältig gewählter Deutlichkeit und Präcision verfaßten Gesetzbuches für den Mann vom Geschäft durchaus nicht, und um so weniger schwierig sein kann, weil es sich in seinen meisten Bestimmungen an die schon bestehende Gesetzgebung und Doctrin anschließt, so kann man mit Beruhigung jeden Zweifel über die Kürze des Einführungstermins aufgeben.

Art. 2. und 3. bestimmen die Wirksamkeit des neuen Gesetzes in Beziehung auf solche Rechtsstreite, welche vor dem 1. Mai — dem Einführungstermin — schon anhängig geworden sind, und zwar sowohl in Hinsicht auf diejenige Instanz, bei welcher das Gesetz bei dem Eintritt seiner Wirksamkeit sie wirklich antrifft, als jener, zu welcher sie demnächst auf dem Wege der Berufung übergehen.

Bei diesen Bestimmungen hat man nichts zu erinnern gefunden.

Art. 4. endlich behält für den nächsten Landtag die Revision des ganzen Gesetzes vor. Gegen diese Bestimmung könnte mit

Grund eingewendet werden, daß der Zeitraum für die Probe und die darauf Statt finden sollende Revision zu kurz sei, weil es als unmöglich erscheint, daß bis zu dem nächsten, sowohl der gegenwärtigen Zeit als dem Einführungstermin insbesondere so sehr nahen Landtag eine solche Masse und eine solche Reife von Erfahrungen vorhanden sei, welche die Basis einer gründlichen und umfassenden Revision und allenfalliger wirklich praktischer Verbesserungen werden könnte. Doch da dieses nur allein die Kammern von 1833 im Einverständniß mit der Großherzogl. Regierung zu würdigen und zu bestimmen haben, so würde es hier nicht an seinem Orte sein, dagegen eine Einwendung zu machen.

Nach allen diesen Erwägungen findet demnach die Commission kein Bedenken, den Antrag zu stellen, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! dem Beschluß der zweiten Kammer vom 2. December d. J. nach seinem ganzen Inhalt nebst den durch denselben mitgetheilten 4 Zusatzartikeln Ihre Beistimmung ertheilen möchten.